

Wirkung günstige Voraussetzungen für eine Aussöhnung schaffen könnte.

In anderen Fällen ist die Möglichkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im weiteren Verfahrensablauf in der vorbereitenden Verhandlung zu prüfen und, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, zugleich festzulegen, in welcher Weise ihre Mitwirkung geschehen kann. Nach Einleitung des Verfahrens können sie unabhängig von der Zustimmung der Parteien einbezogen werden.

Zeichnen sich Aussöhnungsmöglichkeiten ab, so sollte, bevor eine Aussetzung des Verfahrens erwogen wird, geprüft werden, ob durch eine Wiederholung der vorbereitenden Verhandlung die Ehe erhalten werden kann.

Ebenso wie in der streitigen Verhandlung ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen gesellschaftlicher Kräfte in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

6. In der streitigen Verhandlung sind der Sachverhalt sowie die Ursachen und begünstigenden Umstände der Eheslörühg durch eine gut vorbereitete Beweisaufnahme ausreichend zu klären und mit den einbezogenen Kräften ihre Aufgaben zu erörtern. Bei der Sachaufklärung dürfen die Gerichte nicht an den äußeren Erscheinungen des gestörten Ehelebens haftenbleiben, ohne die tieferen Gründe der aufgetretenen Differenzen zu erforschen. Durch die Beschränkung der Beweisaufnahme auf die Vernehmung der Ehegatten, auch wenn sie gründlich geschieht, ist es nicht immer möglich, den wirklichen Eheverlauf und den Grad der Zerrüttung richtig zu beurteilen, zumal wenn die Parteibehauptungen einander widersprechen.

Es ist dann notwendig, durch Vernehmung geeigneter Zeugen und — wenn zweckmäßig — durch Gehör der Vertreter von Kollektiven die ehelichen Verhältnisse zu erforschen.

Selbst wenn beide Ehegatten die Auflösung der Ehe beantragen, ist es in der Regel abzulehnen, ohne jede Überprüfung ihrer Behauptungen die Scheidung auszusprechen. Eine einverständliche Scheidung kennt unser Eherecht nicht.

7. Verhandlungen in Betrieben und Genossenschaften vor besonders geladenem Zuhörerkreis sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Sie dürfen berechtigten Interessen der Parteien nicht entgegenstehen und sind mit klarer Zielstellung sorgfältig vorzubereiten. Nur dann können sie in Erwägung gezogen werden, wenn sie sowohl zur Erziehung der Eheleute als auch zur erzieherischen Einflußnahme auf die Zuhörer geeignet und unbedingt notwendig sind, weil deren Verhalten die eingetretene Ehesituation mit beeinflußt hat. Vor ihrer Anordnung ist gründlich zu prüfen, ob nicht dieser Zweck besser durch eine geeignete Auswertung des Verfahrens in diesen Kreisen erreicht werden kann.

8. Nach § 15 EheVerfO kann in der vorbereitenden oder streitigen Verhandlung die Aussetzung des Verfahrens angeordnet werden, wenn begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien besteht. Von der Aussetzung gegen den Willen beider Ehegatten sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden. Sie kann z. B. im Interesse minderjähriger Kinder geboten sein. Ist die Klage abweisungsreif, ist in der Regel nicht auszusetzen, es sei denn, daß dadurch bessere Aussöhnungsmöglichkeiten gegeben sind.

Die Aussetzungsbeschlüsse sind sorgfältig zu begründen. Es ist darzulegen, weshalb das Gericht Aussöhnungsmöglichkeiten gesehen hat, wie sich die Partnerverhalten sollten, um die Eheharmonie wiederherzustellen. Das Gericht hat in jedem Fall zu prüfen, ob ihnen durch gesellschaftliche Kräfte oder staatliche Organe geholfen werden kann, Ursachen und begünstigende Umstände der aufgetretenen Differenzen zu überwinden.

9. Die Urteile sind überzeugend und ausreichend zu begründen. In ihnen dürfen nicht nur Tatsachen aneinander gereiht werden. Die getroffenen Entscheidungen müssen vielmehr an Hand des gesamten Eheablaufs und der festgestellten Ursachen den eingetretenen Zerfall der Ehegemeinschaft verständlich und folgerichtig erläutern. Mit den Richtlinien Nr. 9 und 10 und den einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichts ist systematischer zu arbeiten.

10. In gleicher Weise wie bei der Aussetzung des Verfahrens ist im Falle der Klagabweisung die Unterstützung der Parteien zur Normalisierung des Ehelebens besonders notwendig. Es ist daher auch in diesem Fall sorgfältig zu prüfen, ob und auf welche Weise unter Einschaltung gesellschaftlicher Kräfte, gesellschaftlicher Organisationen und staatlicher Organe die Wiederherstellung harmonischer Verhältnisse zwischen den Parteien erreicht werden kann.

11. Auch nach erfolgter Scheidung kann es notwendig sein, gesellschaftliche Maßnahmen einzuleiten. Besonders ist das geboten, wenn gesellschaftswidriges Verhalten eines Ehegatten die Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen in sich birgt, z. B. bei Hang zu Gewalttätigkeiten oder zu übermäßigem Alkoholgenuss, oder wenn durch mangelhafte Arbeitsmoral der Unterhalt der Kinder gefährdet wird. Mit Unterstützung des Referats Jugendhilfe und anderer staatlicher Organe ist aber auch den Ehegatten zu helfen, wenn sie durch die Scheidung bei der Erlangung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit, bei der Regelung der Wohnverhältnisse oder bei der Betreuung und Erziehung der Kinder Schwierigkeiten haben.

12. Wird die Klage zurückgenommen, ist mit Zustimmung der Ehegatten die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte dann zu erwägen, wenn bereits Erörterungen des Gerichts in der Sache erfolgt waren.

13. Die Gerichte müssen darauf achten, daß die gesellschaftlichen Kräfte die von ihnen übernommenen Aufgaben durchführen und sich einen Überblick über ihren Stand und die erzielten Ergebnisse verschaffen. Die Arbeit mit den gesellschaftlichen Kräften und ihre Ergebnisse müssen im wesentlichen aus den Prozeßakten ersichtlich sein, damit das übergeordnete Gericht in der Lage ist, sich hierüber zu informieren.

14. Zur vorbeugenden Wirksamkeit sind die Gerichte gehalten, in Vorträgen, Aussprachen, Teilnahme an Foren sowie Publikationen in der Presse Fragen des sozialistischen Zusammenlebens in Ehe und Familie zu behandeln. Im Mittelpunkt dieser Tätigkeit sollte nicht die Erörterung von Einzelfällen stehen. Es ist vor allem darzulegen, wie eine Ehe nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten ist.

15. Nach dem Jugendgesetz (§ 33 Abs. 2) ist es auch Pflicht der Gerichte, den jungen Menschen die Bedeutung und den Inhalt der Ehe in der sozialistischen Gesellschaft zu erklären. Deshalb haben sich die Richter an Vorträgen und Aussprachen in den oberen Schulklassen und den Berufsschulen sowie in Jugendklubs und Lehrlingswohnheimen zu beteiligen.

16. Die Bildung von Eheberatungsstellen ist eine vordringliche Aufgabe. Sie können schon im verhältnismäßig frühen Stadium Ehe- und Familienschwierigkeiten vermeiden oder wirksam beseitigen helfen. Deshalb bedürfen sie der ständigen Unterstützung und Mitarbeit durch die Gerichte. Es wird für zweckmäßig angesehen, daß für die Bildung und weitere Arbeit der Eheberatungsstellen die staatlichen Organe verantwortlich sind. Die Zusammensetzung des Beraterkollektivs aus lebenserfahrenen Bürgern mit unterschiedlichen Berufen (Mediziner, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Schöffen) schafft günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit der Eheberatungsstellen.